

Steuerhinweise zum Jahreswechsel 2018/2019

Wie viel Steuern Sie zahlen, hängt von der Höhe Ihres Einkommens ab. Das Steuerrecht bietet Ihnen aber beruflich wie privat einige ganz legale Möglichkeiten, bis Silvester selbst an dieser Schraube zu drehen. Eine kleine Auswahl haben wir nachfolgend für Sie zusammengestellt.

Praxisgewinn

Sie ermitteln Ihren Praxisgewinn durch Einnahmenüberschussrechnung. Falls Sie Ihren Gewinn und damit Ihre Steuerlast noch in diesem Jahr senken möchten, können Sie Einnahmen in das Jahr 2019 verschieben und Ausgaben vorziehen. Überweisen Sie bestimmte Zahlungen beispielsweise schon vor dem 15.12.2018 von Ihrem Konto. Das gilt z. B. für Lieferanten- und Laborrechnungen, Materialbestellung und -kauf sowie die Januarrente oder Versicherungsbeiträge für 2019.

Was die Einnahmen betrifft: Versenden Sie Ihre Honorarabrechnungen so, dass die Praxiseinnahmen erst nach dem 15.01.2019 auf Ihrem Konto eingehen. Viele Praxen arbeiten mit Abrechnungsgesellschaften zusammen. Beim „echten“ Factoring wird eine Praxiseinnahme als zugeflossen betrachtet, wenn sie auf dem Praxiskonto gutgeschrieben wird. Möchten Sie Ihre Praxiseinnahmen in diesem Jahr senken, gilt also auch hier, dass Sie Ihre Rechnungen so spät versenden sollten, dass das Factoringunternehmen Ihnen das Geld erst nach dem 15.01.2019 überweisen kann. Manchmal ist es eventuell nötig, dazu noch einmal Rücksprache mit der Abrechnungsgesellschaft zu nehmen.

Seien Sie sich bewusst, dass alles, was Sie von 2018 auf 2019 verschieben, im nächsten Jahr zu versteuern ist. Dadurch erreichen Sie also nur eine Steuerverschiebung, keine Steuerersparnis. Ein Verschieben kann dennoch sinnvoll sein – etwa wenn Sie im nächsten Jahr geringere Einkünfte erwarten als in

diesem oder wenn Ihnen schlicht das Geld für Steuernachzahlungen fehlt.

Achtung: KZV- und KV-Zahlungen zwischen dem 21.12.2018 und dem 10.01.2019 werden dem Jahr zugeordnet, zu dem sie wirtschaftlich gehören, d. h. eine KZV-/KV-Zahlung, die am 09.01.2019 für das Jahr 2018 eingeht, muss zwingend noch dem Jahr 2018 zugerechnet werden. Bei Überweisungen oder Scheckzahlungen ist der Wertstellungstag maßgebend. Hierbei handelt es sich um den Tag, an dem Ihr Konto belastet wurde, und nicht um das Datum, an dem Sie die Überweisung ausgeführt haben.

Investitionen

Ob und wann Sie in Ihr Anlagevermögen investieren, hängt von vielen praxisspezifischen Faktoren ab. Steuerliche Gesichtspunkte sollten nicht allein ausschlaggebend sein. Bei größeren Investitionsplanungen ist eine steuerfachkundige Begleitung ratsam. Unter bestimmten Voraussetzungen können Sie beispielsweise von Sonderabschreibungen und/oder Investitionsabzugsbeträgen profitieren.

Haushalt

Mit Arbeitsleistungen von Handwerkern, Fensterputzern oder Gärtnern können Sie Ihre tatsächliche Steuerlast, die sich nach der Höhe Ihres Einkommens bemisst, senken. Dabei werden 20 % Ihrer Ausgaben für „haushaltsnahe Dienstleistungen“ mit bis zu 20.000 EUR und Handwerkerleistungen im privaten Haushalt mit bis zu 6.000 EUR gefördert

Achtung: Der Steuerbonus gilt nur für die reinen Arbeitskosten (kein Material), die offen in der Rechnung ausgewiesen sind. Außerdem müssen Sie das Geld an den Dienstleister oder Handwerker überwiesen haben – Barzahlungen erkennt das Finanzamt nicht an.

Das folgende Beispiel zeigt, dass bei größeren Aufträgen an Dienstleister oder Handwerker eine zeitliche Planung im Vorfeld aus steuerlicher Sicht sinnvoll sein kann: Sie lassen die Fassade Ihres Einfamilienhauses von einem Stuckateur verschönern. Insgesamt stellt er Ihnen gut 16.000 EUR in Rechnung, von denen 9.600 EUR auf die Lohnkosten entfallen. Hier wäre es ungünstig, die Maßnahme innerhalb eines Kalenderjahres abzuschließen und den gesamten Rechnungsbetrag zu begleichen, weil 3.600 EUR steuerlich quasi „verpuffen“ würden. Die 16.000 EUR sollten besser auf zwei Rechnungen verteilt werden, etwa auf eine im November und eine im Januar des Folgejahres.

Krankheitskosten

Auch Ihre eigenen Arztliquidationen und Ausgaben für Medikamente oder eine neue Brille können Ihre Steuerlast senken („außergewöhnliche Belastungen“), soweit sie Ihnen nicht von dritter Seite, z. B. Ihrer Krankenversicherung, erstattet werden. Voraussetzung ist, dass Ihre Ausgaben die „zumutbare Eigenbelastung“ übersteigen. Wie hoch diese ausfällt, hängt u. a. davon ab, wie hoch Ihr Einkommen ist und wie viele Kinder Sie haben.

Tipp: Falls Sie 2018 in diesem Bereich ohnehin schon viel ausgegeben haben, könnte es sinnvoll sein, noch weitere Ausgaben in das aktuelle Steuerjahr vorzuziehen. So steigt die Wahrscheinlichkeit, die Grenzen bei der zumutbaren Eigenbelastung zu „knacken“

Unterhalt

Wenn Sie Ihre Kinder oder auch Ihre Eltern finanziell unterstützen, können Sie Ihre Unterhaltszah-

lungen mit maximal 9.000 EUR jährlich als außergewöhnliche Belastungen von der Steuer absetzen. Hinzu kommen übernommene Basiskranken- und Pflegeversicherungsbeiträge. Abgezogen werden von den 9.000 EUR nur eigene Einkünfte und Bezüge des Kindes oder der Eltern, die über 624 EUR im Jahr hinausgehen.

Tipp: Vermeiden Sie größere Einmalzahlungen zum Jahresende! Der Fiskus argumentiert nämlich, dass laufende Bedürfnisse nicht durch Zahlungen in der Zukunft gedeckt werden können. Von einer einmaligen Unterhaltszahlung, etwa im Dezember, wird daher lediglich ein Zwölftel berücksichtigt. Ein merklicher Steuerspareffekt stellt sich also nur ein, wenn Sie den gesamten Betrag entweder im Januar oder monatlich überweisen.

Spenden

Spenden an steuerbegünstigte gemeinnützige Vereine und Körperschaften (SOS-Kinderdorf, WWF usw.) können Ihre persönliche Steuerlast bis zu knapp 50 % der Spendensumme vermindern. Hier gibt es aber einkommensabhängige Höchstbeträge. Wenn Sie zu großzügig sind, kann es passieren, dass Ihre Spenden sich für das laufende Jahr noch nicht voll auswirken, sondern Ihre Steuerlast teilweise erst in den Folgejahren senken. Auch hier sollten Sie steuerfachkundigen Rat einholen.

Krankenversicherung

Durch Vorauszahlungen Ihrer eigenen privaten Krankenversicherungsbeiträge für Folgejahre können Sie Steuerzahlungen auf legalem Wege in spätere Kalenderjahre verlagern und eventuell sogar Steuern sparen. Befragen Sie auch dazu Ihren steuerlichen Berater.

Geldanlage

Haben Sie bei mehreren Banken Depots? Dann sollten Sie bis zum 15.12.2018 (Fristende) Ihre Verlustbescheinigungen bei den jeweiligen Instituten anfordern. Oh-

ne diese Bescheinigungen können Sie Verluste eines Depots nicht mit Gewinnen eines anderen Depots verrechnen.

Altersvorsorge

Ihre Einzahlungen in das Versorgungswerk und für sogenannte *Rürup*-Verträge können Sie bis zu einer Höhe von 23.712 EUR (47.424 EUR bei Zusammenveranlagung) steuerlich geltend machen. Wie viel Sie noch nicht ausgeschöpft haben und ob Sie durch freiwillige Einzahlungen im Zusammenhang mit Ihrer

Altersvorsorge noch Steuern sparen können, sollten Sie mit Ihrem Steuerberater und Ihrem Versorgungswerk klären.

Johannes G. Bischoff,
Prof. Dr. rer. pol. Steuerberater, vBP

Sabine Jäger, Dipl.-Oec., Steuerberaterin,
Fachberaterin für Unternehmensnachfolge

Prof. Dr. Bischoff & Partner AG, Steuerberatungsgesellschaft für Zahnärzte
Theodor-Heuss-Ring 26, 50668 Köln E-Mail: info@bischoffundpartner.de,
Internet: www.bischoffundpartner.de